



Gebührentarif zum Abfallreglement

vom 20. April 2009
mit Änderungen vom 12.10.2009 und 21.10.2013

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
I. Haushaltungen	3
Art. 1 Gebührenart	3
Art. 2 a) Grundgebühr	3
Art. 3 b) Benützungsgebühr	3
Bemessungsgrundlagen	3
Art. 4 c) Grünabfuhr und Häckseldienst	3
II. Kleingewerbe	4
Art. 5 Definition	4
Art. 6 Bemessungsgrundlagen	4
III. Übriges Gewerbe	4
Art. 7 Bemessungsgrundlagen	4
Art. 8 Grundgebühr	4
Art. 9 Containermarken	4
Art. 10 Direktlieferung	4
IV. Gemeinsame Bestimmungen	5
Art. 11 Gebührenansätze	5
Art. 12 Abgabe der Gebührenmarken	5
Art. 13 Ausschluss von der Abfuhr	5
Art. 14 Sperrgutgebühr	5
Art. 15 Sammelstellen und -aktionen	5
Art. 16 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
Art. 17 Erhebung	5
Art. 18 Mehrwertsteuer	5
Art. 19 Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Bolligen erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 9. Juni 2009 folgenden

Gebührentarif

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr

Art. 2¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung (Miet- und Eigentumswohnung) bzw. pro Einfamilienhaus (Alleinstehend, Reihen- und Terrassenhaus) erhoben und beträgt:

- pro Wohnung Fr. 108.00¹
- pro Einfamilienhaus Fr. 168.00²¹

³ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres³ massgebend. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.

b) Benützungsg Gebühr
 Bemessungsgrundlagen

Art. 3¹ Die Benützungsg Gebühr wird pro Sack oder pro Gebinde erhoben. Die Säcke und Gebinde sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

² Die Ansätze betragen:

- 17-Liter ½-Marke
- 35-Liter 1 Marke
- 60-Liter 2 Marken
- 110-Liter 3 Marken
- Einzelstücke, Sperrgut und
- Sperrgutbündel pro 10 kg 1 Marke

³ Die Ansätze werden wie folgt festgelegt:

- Gebührenmarke Fr. 1.80

⁴ Öffentliche Container sind ausschliesslich mit Gebührenmarken versehenen Säcken und Gebinden zu beschicken.

c) Grünabfuhr und
 Häckseldienst

Art. 4¹ Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen wird keine Gebühr erhoben.

² Der Häckseldienst wird pro Haushalt für 20 Minuten und für landwirtschaftliche Betriebe für 60 Minuten gratis angeboten. Mehrbeanspruchungen werden den Benutzer/innen mit Fr. 180.00 pro Stunde in Rechnung gestellt.

¹ geändert GR 21.10.2013

² geändert GR 21.10.2013

³ geändert GR 12.10.2009

II. Kleingewerbe

Definition	Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Dazu gehören auch Landwirtschaftsbetriebe. Bei Grenzfällen entscheidet die Fachstelle.
Bemessungsgrundlagen	Art. 6 ¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie die Haushaltungen gemäss Art. 2 behandelt. ² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr für ein Einfamilienhaus erhoben.

III. Übriges Gewerbe

Bemessungsgrundlagen	Art. 7 Die Abfallgebühr für die übrigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (inkl. Schulen, Heime, Kirchen usw.) setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr (Gebührenmarke wie Haushaltungen oder pro Containerleerung mittels Containermarke) zusammen.
Grundgebühr	Art. 8 ¹ Von jedem Gewerbebetrieb, welcher nicht unter Art. 5 und 6 fällt, ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten des Kehrichts, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, soweit diese nicht durch die Verbrauchsgebühr gedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird jährlich erhoben und beträgt: - pro Betrieb Fr. 240.00 ⁴ ³ Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 31. Dezember des Vorjahres ⁵ massgebend. Pro rata Verrechnungen werden keine vorgenommen.
Containermarken	Art. 9 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen. ² Die Ansätze betragen für: - 200 l - Container 1 Marke im Wert von Fr. 10.00 - 800 l - Container 1 Marke im Wert von Fr. 40.00
Direktlieferung	Art. 10 ¹ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen. ² Betriebe, welche ihre gesamten Abfälle nach Art. 17 Abs. 2 des Abfallreglementes direkt in die Abfallentsorgungsanlage oder an einen anderen Verwertungsbetrieb abgeben und mit der Fachstelle eine entsprechende schriftliche Vereinbarung besteht, haben keine Grundgebühr zu entrichten.

⁴ geändert GR 21.10.2013

⁵ geändert GR 12.10.2009

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	Art. 11 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.
Abgabe der Gebührenmarken	Art. 12 Die Gebühren- und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
Ausschluss von der Abfuhr	Art. 13 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich mit Gebührenmarken versehene Säcke und Gebinde enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.
Sperrgutgebühr	Art. 14 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Gebührenmarken nach Art. 3 Abs. 2 und 3 finanziert.
Sammelstellen und -aktionen	Art. 15 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Art. 16 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben. ² Für Verfügungen wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührenreglement der Gemeinde erhoben. ³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Erhebung	Art. 17 ¹ Die Grundgebühr für Haushaltungen und Gewerbebetriebe wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 31. Dezember des Vorjahres ⁶ fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ² Marken- und Containergebühren werden beim Abfallinhaber erhoben. ³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. ⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. ⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

⁶ geändert GR 12.10.2009

Mehrwertsteuer

Art. 18 Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Der Tarif vom 7. Dezember 1993 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat den Gebührentarif am 20. April 2009 sowie die Änderungen der Art. 2 Abs. 3, Art. 8 Abs. 3 und Art. 17 Abs. 1 betreffend Fälligkeitstermin (31. Dezember des Vorjahres statt 1. Januar) am 12. Oktober 2009 genehmigt.

Gemeinderat Bolligen

sig.

Rudolf Burger

Gemeindepräsident

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

Inkrafttreten

Am 4.9.2009 wurde das Inkrafttreten des Gebührentarifs zum Abfallreglement im Anzeiger Region Bern publiziert.

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

Änderungen

<i>Betrifft</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>
Erhöhung Grundgebühren: Art. 2 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2	21.10.2013	1.1.2014

Einwohnergemeinde Bolligen

Gemeinderat Bolligen

sig.

Rudolf Burger

Gemeindepräsident

sig.

Bernhard Rufer

Gemeindeschreiber

Bolligen, 21. Oktober 2013

Dieses Dokument kann bei der

Gemeindeverwaltung Bolligen
Präsidiales
Hühnerbühlstrasse 3
3065 Bolligen

bezogen oder unter

www.bolligen.ch

heruntergeladen werden.